

TE Bvwg Erkenntnis 2020/3/23 G309 1420632-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.2020

Entscheidungsdatum

23.03.2020

Norm

AsylG 2005 §10 Abs1 Z3

AsylG 2005 §2 Abs1 Z13

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §57

AsylG 2005 §8 Abs1

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

FPG §46

FPG §52 Abs2 Z2

FPG §52 Abs9

FPG §55 Abs1

FPG §55 Abs1a

FPG §55 Abs2

FPG §55 Abs3

Spruch

G309 1420631-2/12E

G309 1420632-2/11E

G309 1420634-2/11E

G309 1420635-2/10E

G309 1420636-2/10E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Ing. Mag. Franz SANDRIESSER als Einzelrichter über die Beschwerden 1.) des XXXX , geb. XXXX , 2.) der XXXX , geb. XXXX , 3.) des XXXX , geb. XXXX 4.) der XXXX , geb. XXXX und, 5.) des XXXX , geb. XXXX , alle Staatsangehörigkeit: Irak, die Minderjährigen vertreten durch die Eltern, alle vertreten durch die ARGE Rechtsberatung - Diakonie Flüchtlingsdienst gem. GmbH, gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 26.04.2018, Zahlen: zu 1.) XXXX , zu 2.) XXXX , zu 3.) XXXX , zu 4.) XXXX und zu 5.) XXXX , betreffend die Abweisung der Anträge auf internationalen Schutz sowie die Erlassung einer Rückkehrentscheidung, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 21.11.2019, zu Recht:

- A) Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.
- B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:

1. Bei den BeschwerdeführerInnen (im Folgenden: BF) handelt es sich um eine fünfköpfige Familie; bestehend aus den miteinander verheirateten Eltern und ihren drei minderjährigen Kindern. Am 14.05.2011 stellten die BF erstmalig einen Antrag auf internationalen Schutz, welcher mit Bescheid vom 27.07.2011 hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gem. § 3 AsylG 2005 abgewiesen wurde, jedoch subsidiärer Schutz gem. § 8 AsylG gewährt wurde. Dagegen brachten die BF fristgerecht Beschwerde ein. Am 05.03.2012 stellten die BF einen Antrag für die freiwillige Rückkehr in den Irak, womit ihr Antrag auf internationalen Schutz mit 22.05.2012 gegenstandslos wurde und mit Bescheid vom 25.05.2012 den BF der Status der subsidiär Schutzberechtigten aberkannt wurde. Die BF reisten am 04.11.2012 aus dem Österreichischen Bundesgebiet aus und hielten sich bis zum neuerlichen Verlassen ihres Herkunftsstaates in Kirkuk auf.

Die BF verließen ihren Herkunftsstaat Irak erneut im November 2015 und stellten nach ihrer schlepperunterstützten Einreise ins Bundesgebiet am 29.12.2015 jeweils einen Folgeantrag auf internationalen Schutz.

Im Rahmen der niederschriftlichen Erstbefragung gaben der Erstbeschwerdeführer (im Folgenden: BF1) und die Zweitbeschwerdeführerin (im Folgenden: BF2) vor Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 30.12.2015 an, die im Spruch genannten Namen zu führen, am XXXX (BF1) und am XXXX (BF2) in Kirkuk geboren zu sein, Staatsangehörige des Irak zu sein, der kurdischen Volksgruppe anzugehören und Moslems der sunnitischen Glaubensrichtung zu sein. Ferner gaben der BF1 und die BF2 übereinstimmend an, seit 1995 traditionell und standesamtlich miteinander verheiratet zu sein und gemeinsame Eltern des Drittbeschwerdeführers (im Folgenden: BF3), der Viertbeschwerdeführerin (im Folgenden: BF4) und des Fünftbeschwerdeführers (im Folgenden: BF5) sein, sowie noch einen XXXX geborenen Sohn gehabt zu haben, der aber verstorben sei.

Zu den Gründen der Ausreise befragt, gaben der BF1 und die BF2 gleichlautend an, dass sie bereits 2011 in Österreich um Asyl angesucht und sich dann ein Jahr hier aufgehalten haben, bevor sie am 04.11.2012 die freiwillige Rückkehr angetreten haben. Am XXXX .2015 sei ihr Sohn XXXX beim Autowaschen von Terroristen getötet worden. Nach diesem Vorfall haben sie beschlossen wieder das Land zu verlassen. Bei einer Rückkehr würden Terroristen (IS Kämpfer) sie oder ihre weiteren Kinder ebenfalls töten. Ihr Heimatort sei von der IS übernommen worden. Die Sicherheit sei deshalb dort nicht existent und seien sie in Lebensgefahr. Die BF2 ergänzte noch, dass sie Angst um ihr Leben und das Leben ihrer Kinder habe.

2. Die niederschriftliche Einvernahme des BF1 und der BF2 vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA), Regionaldirektion Wien, fand am 24.02.2017 und 14.08.2017 statt. Die minderjährigen BF3-BF5 wurden nicht einvernommen.

Zu seinen Fluchtgründen befragt, gab der BF1 zusammengefasst an, er habe nach seiner Rückkehr erneut sein Unternehmen betrieben und alles erledigt, wofür man einem Kran- oder Lastwagen benötige. Er habe als Subunternehmer auch Aufträge für die Amerikaner, welche noch immer am Flughafen stationiert seien, erledigt. Eines Abends habe er einen Zettel an der Tür seines Kranfahrzeuges gefunden, wobei er bereits zuvor zwei solcher Zettel erhalten habe. Es habe sich dabei um eine Drohung einer Gruppe namens „DOULAT AL ISLAM (IS)“ gehandelt, dass der BF nicht mehr für die Ungläubigen arbeiten dürfe. Er habe danach noch weitere solche Zettel erhalten, welche Drohungen gegen ihn und seine Familie enthalten haben und er gewarnt worden sei, dass wenn er seine Arbeit fortsetze, er und seine Familie getötet werden würden. Am Abend des XXXX .2015 sei sein Sohn erschossen worden, als dieser wie üblich die Fahrzeuge des BF1 gewaschen habe. Drei Tage nach der Trauerfeier habe er die letzte Drohung erhalten, insgesamt seien es fünf oder sechs Drohzettel gewesen, welche er bei der Polizei abgegeben habe. Er sei von der „ANSAR AL SUNNA“, welche alle Daesh seien bedroht worden. Er könne nicht in den Irak zurück und sei auch die autonome Kurdenzone nicht sicher. Er und seine Familie seien mit dem Tode bedroht worden und sei auch sein Sohn im Irak getötet worden. Für seine Gattin und die Kinder würden dieselben Fluchtgründe gelten.

Die BF2 führte aus, dass sie in der Stadt XXXX geboren sei und den Irak aufgrund der Probleme ihres Ehemannes verlassen habe. Sie bestätigte dabei im Wesentlichen zusammengefasst die Angaben des BF1. Ihr Mann habe für die Amerikaner gearbeitet und sei deshalb vom IS bzw. der Daesh bedroht worden. Sie habe zuerst nichts von den Drohungen gewusst, habe jedoch Angst gehabt nachdem sie es erfahren habe. Eine Rückkehr in den Irak würde für sie alle den Tod bedeuten, wenn ihr Mann sterbe wäre sie allein.

3. Mit Schreiben vom 21.08.2017 erstatteten die BF eine Stellungnahme und Urkundenvorlage. Dabei brachten sie zur extrem gefährlichen Sicherheitslage im Irak, insbesondere in Kirkuk, zum Vorgehen der Terrororganisation Islamischer Staat gegen Regierung- und Besatzungskollaborateure und dem Nichtbestehen einer innerstaatlichen Fluchtalternative vor und legten diverse Teilnahme-, Kurs- und Schulbesuchsbestätigungen zur Integration der BF vor (Deutsch- und Alphabetisierungskurse BF1 und BF2, Schulbesuchsbestätigungen für das Schuljahr 2015/16 und 2016/17 BF3-BF5).

4. Am 18.04.2018 erfolgte eine erneute niederschriftliche Einvernahme der BF1 und BF2 sowie erstmalig auch des BF3 vor dem BFA, RD Niederösterreich.

Der BF1 und die BF2 wiederholten dabei im Wesentlichen ihre Angaben der niederschriftlichen Einvernahme vom 24.02.2017 und 14.08.2017. Befragt zu seinen Rückkehrbefürchtungen gab der BF1 ergänzend an, dass die schiitischen Milizen sehr aggressiv seien und den Bewohnern von Kirkuk Schwierigkeiten machen würden. Er habe Angst vor den schiitischen Milizen, obwohl er niemals Probleme mit diesen gehabt habe. Er könne sich nicht anderswo in Kurdistan ein Leben aufbauen, weil die Bewohner Kirkuks nicht in andere Kurdische Städte übersiedeln dürften.

Die BF2 ergänzte, dass es in ihrer Heimat keine Möglichkeit zu leben gebe. Sie seien geflüchtet um ihre Kinder zu schützen, denn es gebe dort keine Sicherheit. Sie würden bei einer Rückkehr immer in Unsicherheit leben. Sie könne auch nicht zu ihrer Mutter oder ihren Brüdern, denn auch dort haben die Kinder keine Zukunft.

Der BF3 gab an, dass er in Kirkuk ca. vier Jahre lang die Schule besucht habe. Er sei bereits einmal in Österreich gewesen, sei damals aber noch jung gewesen. Er könne sich nur erinnern, dass sie den Irak damals schnell verlassen haben. 2015 sei sein Vater nach Hause gekommen und habe gesagt, dass sie den Irak sofort verlassen müssen. Er habe erst zum Schluss erfahren, dass jemand die Absicht gehabt habe sie zu töten, er wisse aber nicht wer. Vor ihrer Ausreise sei sein älterer Bruder erschossen worden, sie seien danach noch ca eine Woche im Irak geblieben in der er das Haus nicht habe verlassen dürfen. Bei einer Rückkehr würden sie sicher getötet werden, weil auch sein älterer Bruder erschossen worden sei.

5. Mit den im Spruch angeführten Bescheiden des BFA, den BF zugestellt am 02.05.2018 wurden die Anträge der BF1-BF5 auf internationalen Schutz vom 29.12.2015 bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 (Spruchpunkt I.) sowie bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Irak gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 (Spruchpunkt II.) abgewiesen. Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde gemäß § 57 AsylG 2005 nicht erteilt (spruchpunkt III.). Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 iVm § 9 BFA-VG wurden gegen die BF Rückkehrentscheidungen gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen (Spruchpunkt IV.) und gemäß § 52 Abs. 9 FPG 2005 festgestellt, dass die Abschiebung der BF in den Irak gemäß § 46 FPG zulässig ist (Spruchpunkt V.). Gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG wurde ausgesprochen, dass die Frist für die freiwillige Ausreise der BF 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung beträgt (Spruchpunkt VI.).

Begründend führte das BFA nach Wiedergabe der Einvernahme des BF1 und der BF2 aus, dass ein Fluchtvorbringen nicht glaubhaft gemacht werden konnte. Es habe nicht festgestellt werden können, dass die BF aus in der GFK genannten Gründen, insbesondere aufgrund der Tätigkeit des BF1, im Irak verfolgt würden oder aktuell einer relevanten Bedrohungssituation für Leib und Leben ausgesetzt wären. Die BF haben ihren Herkunftsstaat aufgrund des Todes ihres Sohnes und den dortigen Lebensumständen verlassen, woraus sich kein asylrelevanter Grund ableiten lasse. Im Falle einer Rückkehr würden die BF über ein familiäres Netzwerk verfügen, welches diese unterstütze. Die öffentlichen Interessen an einer Aufenthaltsbeendigung würden die persönlichen Interessen der Beschwerdeführer an einem Verbleib im Bundesgebiet überwiegen. Zudem traf die belangte Behörde umfangreiche Länderfeststellungen zur allgemeinen Lage im Irak.

6. Mit dem am 23.05.2018 beim BFA eingebrachten Schriftsatz vom selben Tag erhoben die BF1-BF5 durch ihre bevollmächtigte Rechtsvertretung gemeinsam Beschwerde gegen die oben angeführten Bescheide. Darin wurde

beantragt, das Bundesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung durchführen; den angefochtenen Bescheid beheben und den BF den Status der Asylberechtigten gem. § 3 AsylG zuerkennen. Hilfsweise stellten die BF die Anträge den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit im angefochtenen Umfang zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Durchführung des Verfahrens und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesamt zurückzuverweisen; für den Fall der Abweisung des Asylantrages den BF den Status der subsidiär Schutzberechtigten gem. § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG zuzuerkennen; die erlassene Rückkehrentscheidung für auf Dauer unzulässig zu erklären und den BF eine Aufenthaltsberechtigung (plus) gem. § 55 AsylG zu erteilen sowie den BF eine Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz gem. § 57 Abs. 1 AsylG zu erteilen.

In der Sache brachten die BF unter Beanstandung der Ermittlungen der Länderfeststellungen, sonstiger Verfahrensmängel, einer mangelhaften Beweiswürdigung und inhaltlicher Rechtswidrigkeit vor, dass BFA habe sich nicht ausreichend mit der Verfolgung der BF aufgrund einer ihnen (unterstellten) politischen und religiösen oppositionellen Gesinnung durch den IS auseinandergesetzt. Der BF entspreche aufgrund seiner Tätigkeit und der Zusammenarbeit mit den Amerikanern dem Risikoprofil der UNHCR-Richtlinie und bedürfe daher internationalen Schutzes. Der BF können keinen Schutz von Seiten der irakischen Sicherheitskräfte erwarten und bestehe auch keine innerstaatliche Fluchtalternative für die BF. Die schlechte Sicherheitslage im Irak stelle im Hinblick auf das Kindeswohl der BF3-BF5 eine Verletzung der in Art 2 und Art 3 EMRK gewährleisteten Rechte dar. Eine Rückkehrentscheidung sei auf Dauer unzulässig, da die BF äußert gut integriert seien, bereits etwas Deutsch sprechen und viele soziale Kontakte pflegen würden.

7. Die gegenständlichen Beschwerden und die Bezug habenden Verwaltungsakten wurden vom BFA vorgelegt und sind am 28.05.2018 beim Bundesverwaltungsgericht (im Folgenden: BVwG) eingelangt.

8. Mit Eingabe vom 04.12.2018 erstatteten die BF durch ihre Rechtsvertretung Urkundenvorlage zum Gesundheitszustand der BF2 und des BF3.

9. Das BVwG verband die gegenständlichen Rechtssachen zur gemeinsamen Verhandlung gemäß § 39 Abs. 2 AVG iVm § 17 VwGVG und führte am 21.11.2019 in der Außenstelle Graz eine öffentliche mündliche Verhandlung, unter Beiziehung eines Dolmetschers für die Sprache Kurdisch-Sorani durch. Von der Befragung der minderjährigen BF3- BF5 an der Verhandlung wurde abgesehen. Im Verlauf dieser Verhandlung wurde dem BF1 und der BF2 Gelegenheit gegeben ihre Ausreisemotivation neuerlich umfassend darzulegen.

Im Zuge der Verhandlung wurden verschiedene Artikel zur Lage im Irak und Kirkuk sowie aktuelle Kursbestätigungen und Schulnachrichten vom Rechtsvertreter vorgelegt und zum Akt genommen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Zur Person der BF:

Am 14.05.2011 stellten die BF erstmalig einen Antrag auf internationalen Schutz, welcher mit Bescheid vom 27.07.2011 hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gem. § 3 AsylG 2005 abgewiesen wurde, jedoch subsidiärer Schutz gem. § 8 AsylG gewährt wurde. Dagegen brachten die BF fristgerecht Beschwerde ein. Am 05.03.2012 stellten die BF einen Antrag für die freiwillige Rückkehr unter Gewährung von Rückkehrhilfe in den Irak, womit ihr Antrag auf internationalen Schutz mit 22.05.2012 gegenstandslos wurde und mit Bescheid vom 25.05.2012 den BF der Status der subsidiär Schutzberechtigten aberkannt wurde. Die BF reisten am 04.11.2012 aus dem Österreichischen Bundesgebiet aus und hielten sich bis zum neuerlichen Verlassen ihres Herkunftsstaates in Kirkuk auf.

Der BF1 und die BF2 verließen gemeinsam mit ihren minderjährigen Kindern BF3-BF5 ihren Herkunftsstaat im Dezember 2015 legal auf dem Luftweg von XXXX in die Türkei und reisten von dort aus schlepperunterstützt weiter über die Balkanroute nach Österreich, wo sie am 29.12.2015 die verfahrensgegenständlichen Anträge auf internationalen Schutz stellten. Sie reisten rechtswidrig ins Bundesgebiet ein, sind seither Asylwerber und verfügen über keinen anderen Aufenthaltstitel.

Die BF führen die im Spruch genannten Identitäten (Namen und Geburtsdatum) und sind Staatsangehörige der Republik Irak. Sie sind Angehörige der kurdischen Volksgruppe und sind Muslime sunnitischer Glaubensrichtung. Der BF1 und die BF2 sind verheiratet und die Eltern der minderjährigen BF3-BF5. Vor ihrer Ausreise lebten die BF zuletzt

gemeinsam in einem Eigenheim im Bezirk XXXX , Kirkuk. Im Akt liegen Kopien der Personalausweise der BF1-BF5 auf, die Reisepässe wurden vom Schlepper auf der Überfahrt ins Meer geworfen.

Die BF verfügen im Irak über ein familiäres Auffangnetz. Die BF2 steht in regelmäßigen Kontakt mit ihren Brüdern und ihrer Mutter. Die Familie der BF2 lebt in der Stadt XXXX und geht es ihnen gut. In der Stadt Kirkuk befindet sich das Elternhaus des BF1 und auch das Haus der BF, in welchem sie bis zu ihrer Abreise gelebt haben. Dieses Haus steht nunmehr im Eigentum eines Freundes des BF1.

Die Muttersprache der BF ist Kurdisch-Sorani und verfügen die BF über Grundkenntnisse der deutschen Sprache. Der BF1 spricht zudem noch Arabisch. Der BF1 und die BF2 besuchten Alphabetisierungs- und Deutschkurse, legten jedoch keine Prüfung über ein bestimmtes Niveau ab. Deutschsprachkenntnisse der BF3-BF5 ergeben sich aus den vorgelegten Schulnachrichten. Der BF3 besucht die Neue Mittelschule mit Schwerpunkt Informatik, die BF4 und der BF5 besuchen die Volksschule. Keiner der BF ist Mitglied in einem Verein oder engagierte sich ehrenamtlich. Die BF pflegen die üblichen sozialen Kontakte.

Der BF1 ist ein körperlich gesunder, arbeitsfähiger Mann mit hinreichender Berufserfahrung als LKW-Fahrer und Kleinunternehmer (Kran-, Lade-, und Abschlepptätigkeiten). Die BF2 hat weder eine Schul- noch Berufsausbildung genossen. Sie ist Analphabetin und war nach der Heirat mit dem BF1 bisher ausschließlich Hausfrau und Mutter. Keiner der BF leidet an einer schweren oder unmittelbar lebensbedrohlichen Erkrankung.

Der BF1 geht seit Oktober 2019 einer geringfügigen Beschäftigung in einer Kfz-Werkstatt nach, die BF2 ist ohne Beschäftigung und befinden sich alle BF in der Grundversorgung des Bundes. Die BF sind in Österreich strafrechtlich unbescholten und halten sich seit ihrer Einreise im Dezember 2015 durchgehend im Bundesgebiet auf und weisen durchgehende Wohnsitzmeldungen auf.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass sich eine westliche Lebenseinstellung in einem identitätsstiftenden Ausmaß in der Verhaltensweise der BF2 und BF4 manifestiert hätte.

1.2. Zu den Fluchtmotiven der BF:

Das Vorbringen der BF vor dem BFA, in der Beschwerde und der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht zu den Gründen für das Verlassen ihres Herkunftsstaates wonach sie im Wesentlichen zusammengefasst den Irak verlassen hätten, weil der BF1 aufgrund seiner Tätigkeit für die Amerikaner vom IS bedroht worden und sein Sohn erschossen worden sei, wird dieser Entscheidung nicht als maßgeblicher Sachverhalt zugrunde gelegt. Weitere Gründe für das Verlassen des Herkunftsstaates wurden nicht vorgebracht. Die BF hatten keine Probleme mit der Polizei oder anderen staatlichen Stellen.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die BF vor ihrer Ausreise aus ihrem Herkunftsstaat einer individuellen Gefährdung oder psychischer und/oder physischer Gewalt durch staatliche Organe oder durch Dritte ausgesetzt waren oder er im Falle einer Rückkehr in ihrem Herkunftsstaat einer solchen mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit ausgesetzt wären.

Ein konkreter Anlass oder Vorfall für das (fluchtartige) Verlassen des Herkunftsstaates konnte nicht festgestellt werden. Es konnte auch nicht festgestellt werden, dass die BF im Fall der Rückkehr in den Herkunftsstaat mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit einer generellen Verfolgungsgefahr oder Bedrohung aufgrund ihrer Religion, durch schiitische Milizen oder von staatlicher Seite ausgesetzt sind.

1.3. Zur Situation im Herkunftsstaat:

Zur aktuellen Lage im Irak werden folgende Feststellungen unter Heranziehung der gegenüber dem BF offengelegten Quellen (Länderberichte Stand 09.04.2019 und Stand 30.10.2019) getroffen:

Neueste Ereignisse – Integrierte Kurzinformationen

KI vom 30.10.2019, Sicherheitsupdate 3. Quartal 2019 und jüngste Ereignisse (relevant für Abschnitt 3. Sicherheitslage)

Die folgende Karte von liveuamap zeigt die Einteilung des Irak in offiziell von der irakischen Zentralregierung kontrollierte Gouvernements (in rosa), die autonome Region Kurdistan (KRI) (in gelb) und Gebiete unter der weitgehenden Kontrolle von Gruppen des Islamischen Staates (IS) (in grau). Die Symbole kennzeichnen dabei Orte und

Arten von sicherheitsrelevanten Vorfällen, wie Luftschläge, Schusswechsel/-attentate, Sprengstoffanschläge/Explosionen, Granatbeschuss, u.v.m.

Bild kann nicht dargestellt werden

Quelle: Liveuamap - Live Universal Awareness Map (1.10.2019): Map of Iraq, <https://iraq.liveuamap.com/en/time/01.10.2019>, Zugriff 1.10.2019

Seit der Verkündung des territorialen Sieges des Irak über den Islamischen Staat (IS) im Dezember 2017 (Reuters 9.12.2017) hat sich der IS in eine Aufstandsbewegung gewandelt (Military Times 7.7.2019). Zahlreiche Berichte erwähnen Umstrukturierungsbestrebungen des IS sowie eine Mobilisierung von Schläferzellen (The Portal 9.10.2019).

Im Jahr 2019 war der IS insbesondere in abgelegenen, schwer zugänglichem Gelände aktiv, hauptsächlich in den Wüsten der Gouvernements Anbar und Ninewa sowie in den Hamrin-Bergen, die sich über die Gouvernements Kirkuk, Salah ad-Din und Diyala erstrecken (ACLED 7.8.2019). Er ist nach wie vor dabei sich zu reorganisieren und versucht seine Kader und Führung zu erhalten (Joel Wing 16.10.2019). Der IS setzt nach wie vor auf Gewaltakte gegen Stammesführer, Politiker, Dorfvorsteher und Regierungsmitarbeiter sowie beispielsweise auf Brandstiftung, um Spannungen zwischen arabischen und kurdischen Gemeinschaften zu entfachen, die Wiederaufbaubemühungen der Regierung zu untergraben und soziale Spannungen zu verschärfen (ACLED 7.8.2019).

Insbesondere in den beiden Gouvernements Diyala und Kirkuk scheint der IS im Vergleich zum Rest des Landes mit relativ hohem Tempo sein Fundament wieder aufzubauen, wobei er die lokale Verwaltung und die Sicherheitskräfte durch eine hohe Abfolge von Angriffen herausfordert (Joel Wing 16.10.2019).

Die zunehmenden Spannungen zwischen dem Iran und den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) stellen einen zusätzlichen, die innere Stabilität des Irak gefährdenden Einfluss dar (ACLED 7.8.2019). Nach einem Angriff auf eine Basis der Volksmobilisierungseinheiten (PMF/PMU/Hasd al Shabi) in Anbar, am 25. August (Al Jazeera 25.8.2019), erhob der irakische Premierminister Mahdi Ende September erstmals offiziell Anschuldigungen gegen Israel, für eine Reihe von Angriffen auf PMF-Basen seit Juli 2019 verantwortlich zu sein (ACLED 2.10.2019; vgl. Reuters 30.9.2019). Raketeneinschläge in der Grünen Zone in Bagdad, nahe der US-amerikanischen Botschaft am 23. September 2019, werden andererseits pro-iranischen Milizen zugeschrieben, und im Zusammenhang mit den Spannungen zwischen den USA und dem Iran gesehen (ACLED 2.10.2019; vgl. Al Jazeera 24.9.2019; Joel Wing 16.10.2019).

Am 7.7.2019 begann die „Operation Will of Victory“, an der irakische Streitkräfte (ISF), Popular Mobilization Forces (PMF), Tribal Mobilization Forces (TMF) und Kampfflugzeuge der US-geführten Koalition teilnahmen (ACLED 7.8.2019; vgl. Military Times 7.7.2019). Die mehrphasige Operation hat die Beseitigung von IS-Zellen zum Ziel (Diyaruna 7.10.2019; vgl. The Portal 9.10.2019). Die am 7. Juli begonnene erste Phase umfasste Anbar, Salah ad-Din und Ninewa (Military Times 7.7.2019). Phase zwei begann am 20. Juli und betraf die nördlichen Gebiete von Bagdad sowie die benachbarten Gebiete der Gouvernements Diyala, Salah ad-Din und Anbar (Rudaw 20.7.2019). Phase drei begann am 5. August und konzentrierte sich auf Gebiete in Diyala und Ninewa (Rudaw 11.8.2019). Phase vier begann am 24. August und betraf die Wüstenregionen von Anbar (Rudaw 24.8.2019). Phase fünf begann am 21.9.2019 und konzentrierte sich auf abgelegene Wüstenregionen zwischen den Gouvernements Kerbala, Najaf und Anbar, bis hin zur Grenze zu Saudi-Arabien (PressTV 21.9.2019). Eine sechste Phase wurde am 6. Oktober ausgerufen und umfasste Gebiete zwischen dem südwestlichen Salah ad-Din bis zum nördlichen Anbar und Ninewa (Diyaruna 7.10.2019).

Bild kann nicht dargestellt werden

Die folgende Grafik von Iraq Body Count (IBC) stellt die von IBC im Irak dokumentierten zivilen Todesopfer seit 2003 dar (pro Monat jeweils ein Balken). Seit Februar 2017 sind nur vorläufige Zahlen (in grau) verfügbar (IBC 9.2019).

Quelle: Iraq Bodycount (9.2019): Monthly civilian deaths from violence, 2003 onwards, <https://www.iraqbodycount.org/database/>, Zugriff 15.10.2019

Die folgende Tabelle des IBC gibt die Zahlen der Todesopfer an. Für Juli 2019 sind 145 zivile Todesopfer im Irak ausgewiesen. Im August 2019 wurden von IBC 93 getötete Zivilisten im Irak dokumentiert und für September 151 (IBC 9.2019).

Bild kann nicht dargestellt werden

Quelle: Iraq Bodycount (9.2019): Monthly civilian deaths from violence, 2003 onwards, <https://www.iraqbodycount.org/database/>, Zugriff 15.10.2019

Vom Irak-Experten Joel Wing wurden für den Gesamtirak im Lauf des Monats Juli 2019 82 sicherheitsrelevante Vorfälle mit 83 Tote und 119 Verletzten verzeichnet. 18 Tote gingen auf Leichenfunde von Opfern des IS im Distrikt Sinjar im Gouvernement Ninewa zurück, wodurch die Zahl der tatsächlichen gewaltsamen Todesfälle im Juli auf 65 reduziert werden kann. Es war der zweite Monat in Folge, in dem die Vorfalldaten wieder zurückgingen. Dieser Rückgang wird einerseits auf eine großangelegte Militäraktion der Regierung in vier Gouvernements zurückgeführt [Anm.: „Operation Will of Victory“; Anbar, Salah ad Din, Ninewa und Diyala, siehe oben], wobei die Vorfalldaten auch in Gouvernements zurückgingen, die nicht von der Offensive betroffen waren. Der Rückgang an sicherheitsrelevanten Vorfällen wird auch mit einem neuerlichen verstärkten Fokus des IS auf Syrien erklärt (Joel Wing 5.8.2019).

Im August 2019 verzeichnete Joel Wing 104 sicherheitsrelevante Vorfälle mit 103 Toten und 141 Verletzten. Zehn Tote gingen auf Leichenfunde von Jesiden im Distrikt Sinjar im Gouvernement Ninewa zurück, wodurch die Zahl der Todesfälle im August auf 93 angepasst werden kann. Bei einem der Vorfälle handelte es sich um einen Angriff einer pro-iranischen PMF auf eine Sicherheitseinheit von British Petroleum (BP) im Rumaila Ölfeld bei Basra (Joel Wing 9.9.2019).

Im September 2019 wurden von Joel Wing für den Gesamtirak 123 sicherheitsrelevante Vorfälle mit 122 Toten und 131 Verletzten registriert (Joel Wing 16.10.2019). Seit 1. Oktober kam es in mehreren Gouvernements (Bagdad, Basra, Maysan, Qadisiya, Dhi Qar, Wasit, Muthanna, Babil, Kerbala, Najaf, Diyala, Kirkuk und Salah ad-Din) zu teils gewalttätigen Demonstrationen (ISW 22.10.2019, vgl. Joel Wing 3.10.2019). Die Proteste richteten sich gegen Korruption, die hohe Arbeitslosigkeit und die schlechte Strom- und Wasserversorgung (Al Mada 2.10.2019; vgl. BBC 4.10.2019; Standard 4.10.2019), aber auch gegen den iranischen Einfluss auf den Irak (ISW 22.10.2019). Im Zuge dieser Demonstrationen wurden mehrere Regierungsgebäude sowie Sitze von Milizen und Parteien in Brand gesetzt (Al Mada 2.10.2019). Die irakischen Sicherheitskräfte (ISF) gingen unter anderem mit scharfer Munition gegen Demonstranten vor. Außerdem gibt es Berichte über nicht identifizierte Scharfschützen, die sowohl Demonstranten als auch Sicherheitskräfte ins Visier genommen haben sollen (ISW 22.10.2019). Premierminister Mahdi kündigte eine Aufklärung der gezielten Tötungen an (Rudaw 13.10.2019). Zeitweilig, vom 2. bis zum 5. Oktober, wurde eine Ausgangssperre ausgerufen (Al Jazeera 5.10.2019; vgl. ISW 22.10.2019; Rudaw 13.10.2019) und eine Internetblockade vom 4. bis 7. Oktober implementiert (Net Blocks 3.10.2019; FAZ 3.10.2019; vgl. Rudaw 13.10.2019).

Nach einer kurzen Ruhephase gingen die gewaltsamen Proteste am 25. Oktober weiter und forderten bis zum 30. Oktober weitere 74 Menschenleben und 3.500 Verletzte (BBC News 30.10.2019). Insbesondere betroffen waren bzw. sind die Städte Bagdad, Nasiriyah, Hillah, Basra und Kerbala (BBC News 30.10.2019; vgl. Guardian 27.10.2019; Guardian 29.10.2019). Am 28. Oktober wurde eine neue Ausgangssperre über Bagdad verhängt, der sich jedoch tausende Demonstranten widersetzen (BBC 30.10.2019; vgl. Guardian 29.10.2019). Über 250 Personen wurden seit Ausbruch der Proteste am 1. Oktober bis zum 29. Oktober getötet (Guardian 29.10.2019) und mehr als 8.000 Personen verletzt (France24 28.10.2019).

BAGDAD

Der IS versucht weiterhin seine Aktivitäten in Bagdad zu erhöhen (Joel Wing 5.8.2019). Fast alle Aktivitäten des IS im Gouvernement Bagdad betreffen die Peripherie der Hauptstadt, den äußeren Norden, Süden und Westen (Joel Wing 5.8.2019; vgl. Joel Wing 16.10.2019). Im Juli gelang es dem IS zwei Selbstmordattentate im Gouvernement auszuführen, weswegen Bagdad die Opferstatistik des Irak in diesem Monat anführte (Joel Wing 5.8.2019). Sowohl am 7. als auch am 16. September wurden jeweils fünf Vorfälle mit „Unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen“ (IEDs) in der Stadt Bagdad selbst verzeichnet (Joel Wing 16.10.2019). Während der Proteste im Südirak im Oktober 2019, von denen auch Bagdad betroffen war, stoppte der IS seine Angriffe im Gouvernement (Joel Wing 16.10.2019).

Im Juli 2019 wurden vom Irak-Experten Joel Wing im Gouvernement Bagdad 15 sicherheitsrelevante Vorfälle mit 15 Toten und 27 Verletzten verzeichnet (Joel Wing 5.8.2019). Im August 2019 wurden 14 Vorfälle erfasst, mit neun Toten und elf Verwundeten (Joel Wing 9.9.2019) und im September waren es 25 Vorfälle mit zehn Toten und 35 Verwundeten (Joel Wing 16.10.2019).

AUTONOME REGION KURDISTAN / KURDISCHE REGION IM IRAK

Im Juli 2019 führte der IS seine seit langem erste Attacke auf kurdischem Boden durch. Im Gouvernement Sulaimaniya attackierte er einen Checkpoint an der Grenze zu Diyala, der von Asayish [Anm.: Inlandsgeheimdienst der Autonomen Region Kurdistan] bemannt war. Der Angriff erfolgte in drei Phasen: Auf einen Schussangriff folgte ein IED-Angriff gegen eintreffende Verstärkung, gefolgt von Mörserbeschuss. Bei diesem Angriff wurden fünf Tote und elf Verletzte registriert (Joel Wing 5.8.2019). Im August wurde in Sulaimaniya ein Vorfall mit einer IED verzeichnet, wobei es keine Opfer gab (Joel Wing 9.9.2019).

Die am 27. Mai initiierte türkische „Operation Claw“ gegen Stellungen der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) im Nordirak hält an. Die erste Phase richtete sich gegen Stellungen in der Hakurk/Khakurk-Region im Gouvernement Erbil (Anadolu Agency 13.7.2019; vgl. Rudaw 13.7.2019). Die zweite Phase begann am 12. Juli und zielt auf die Zerstörung von Höhlen und Zufluchtsorten der PKK (Anadolu Agency 13.7.2019). Die türkischen Luftangriffe konzentrierten sich auf die Region Amadiya im Gouvernement Dohuk, von wo aus die PKK häufig operiert (ACLED 17.7.2019). Aktuell befindet sich die Operation in der dritten Phase (ACLED 4.9.2019)

Im Kreuzfeuer wurden in den vergangenen Wochen mehrere kurdische Dörfer evakuiert, da manchmal auch Zivilisten und deren Eigentum bei türkischen Luftangriffen getroffen wurden (ACLED 4.9.2019; vgl. ACLED 7.8.2019).

Am 10. und 11. Juli bombardierte iranische Artillerie mutmaßliche PKK-Ziele im Subdistrikt Sidakan/Bradost im Gouvernement Sulaimaniya, wobei ein Kind getötet wurde (Al Monitor 12.7.2019). In dem Gebiet gibt es häufige Zusammenstöße zwischen iranischen Sicherheitskräften und iranisch-kurdischen Aufständischen, die ihren Sitz im Irak haben, wie die „Partei für ein Freies Leben in Kurdistan“ (PJAK), die von Teheran beschuldigt wird, mit der PKK in Verbindungen zu stehen (Reuters 12.7.2019).

NORD- UND ZENTRALIRAK

In den sogenannten „umstrittenen Gebieten“, die sowohl von Bagdad als auch von der kurdischen Autonomieregion beansprucht werden, und wo es zu erhebliche Sicherheitslücken zwischen den zentralstaatlichen und kurdischen Einheiten kommt, verfügt der IS nach wie vor über operative Kapazitäten, um Angriffe, Bombenanschläge, Morde und Entführungen, durchzuführen (Kurdistan24 7.8.2019). Trotz der Zunahme der Sicherheitsvorfälle im gesamten Irak waren die Zahlen im Laufe des Monats August 2019 für den Zentral-Irak jedoch rückläufig (Joel Wing 9.9.2019).

Im Gouvernement Ninewa wurden im Juli 2019 sechs Vorfälle mit 24 Toten verzeichnet, wobei hier der Fund von 18 Leichen älteren Datums eingerechnet ist (Joel Wing 5.8.2019). Im August 2019 wurden neun Vorfälle mit 24 Toten und drei Verwundeten registriert (Joel Wing 9.9.2019). Im September wurden 22 Vorfälle mit 35 Toten und 27 Verletzten registriert, wobei bei fast allen diesen Vorfällen IEDs involviert waren. Außerdem wurde ein Mukhtar ermordet und Mossul mit Mörsergranaten beschossen (Joel Wing 16.10.2019).

Das Gouvernement Diyala zählt regelmäßig zu den Regionen mit den meisten sicherheitsrelevanten Vorfällen und als die gewalttätigste Region des Irak (Joel Wing 5.8.2019; vgl. Joel Wing 9.9.2019). Der IS ist stark in der Region vertreten und konnte seine operativen Fähigkeiten erhalten (Joel Wing 5.8.2019). Trotz wiederholter Militäroperationen in Diyala kann sich der IS noch immer in den ausgedehnten Gebieten, die sich vom westlichen Teil Diyalas bis zu den Hamreen Bergen im Norden des Gouvernements erstrecken, sowie in den rauen Gebieten nahe der Grenze zum Iran halten (Xinhua 22.8.2019). Es kommt in Diyala regelmäßig zu Konfrontationen des IS mit Sicherheitskräften und zu Übergriffen auf Städte (Joel Wing 5.8.2019). Einerseits vertreibt der IS Zivilisten aus ländlichen Gebieten, um dort Basen zu errichten, andererseits greift er wiederholt die lokale Verwaltung und Sicherheitskräfte an (Joel Wing 9.9.2019). Ein Hauptproblem Diyalas ist die mangelhafte Kommunikation zwischen den vielen unterschiedlichen Sicherheitsakteuren in der Region (Joel Wing 9.9.2019), andererseits gibt es generell zu wenige Sicherheitskräfte in Diyala, was der IS auszunutzen versteht (Joel Wing 5.8.2019). Der IS hat Zugang zu allen ländlichen Gebieten in Diyala, konzentriert sich aber besonders auf die Bezirke Khanaqin und Jalawla im Nordosten, welche die Zentralregierung nach dem kurdischen Unabhängigkeitsreferendum von 2017 übernommen hat (Joel Wing 5.8.2019). Die übrigen Vorfälle betreffen hauptsächlich den Norden und das Zentrum von Diyala. Im Süden und Westen gibt es hingegen kaum sicherheitsrelevante Vorfälle (Joel Wing 9.9.2019).

Für Juli 2019 verzeichnete Joel Wing im Gouvernement Diyala 28 sicherheitsrelevante Vorfälle mit elf Toten und 30 Verletzten (Joel Wing 5.8.2019). Im August 2019 wurden 41 Vorfälle – die höchste Anzahl seit August 2018, mit 21 Toten und 46 Verwundeten registriert (Joel Wing 9.9.2019) und im September 37 Vorfälle mit 21 Toten und 30 Verletzten (Joel

Wing 16.10.2019). Im September schlug der IS in fast allen Distrikten des Gouvernements zu (Joel Wing 16.10.2019).

Im Gouvernement Kirkuk gehen die Zahlen der sicherheitsrelevanten Vorfälle, bis auf wenige Spitzen, kontinuierlich zurück. Im Juli gab es eine Reihe von Raketen- und Mörserangriffen auf Städte und Sicherheitskräfte, ansonsten handelte es sich bei den Vorfällen meist um Schießereien und den Einsatz von IEDs (Joel Wing 5.8.2019). Wie im benachbarten Diyala handelte es sich bei Vorfällen in Kirkuk meist um Schießereien, Angriffe auf Kontrollpunkte, Überfälle auf Städte und Vertreibungen aus ländlichen Gebieten, wobei sich der IS auf den Süden des Gouvernements konzentrierte. Unter anderem wurden eine Polizeistation und ein Armeestützpunkt angegriffen, sowie ein Polizeihauptquartier mit Mörsern beschossen (Joel Wing 16.10.2019).

Im Gouvernement Kirkuk wurden im Juli 2019 15 sicherheitsrelevante Vorfälle mit sechs Toten und 13 Verletzten verzeichnet (Joel Wing 5.8.2019), im August 2019 19 sicherheitsrelevante Vorfälle mit 34 Toten und 19 Verwundeten (Joel Wing 9.9.2019) und im September 22 Vorfälle mit elf Toten und 19 Verletzten (Joel Wing 16.10.2019).

Im Gouvernement Salah ad-Din wurden im Juli 2019 acht Vorfälle mit zehn Toten und acht Verletzten registriert. Zu den Vorfällen zählten zwei Feuergefechte und ein Angriff auf einen Checkpoint (Joel Wing 5.8.2019). Im August 2019 wurden sieben Vorfälle mit vier Toten und fünf Verwundeten verzeichnet (Joel Wing 9.9.2019) und im September zehn Vorfälle mit 13 Toten und zehn Verletzten (Joel Wing 16.10.2019).

Das Gouvernement Anbar, früher ein IS-Zentrum, wird nun hauptsächlich für den Transit von IS-Kämpfern zwischen dem Irak und Syrien genutzt (Joel Wing 16.10.2019). Die Anzahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle in Anbar hat in den vergangenen Monaten stark fluktuiert (Joel Wing 5.8.2019).

Im Gouvernement Anbar wurden im Juli 2019 fünf sicherheitsrelevante Vorfälle mit neun Toten und 14 Verletzten registriert (Joel Wing 5.8.2019), im August 2019 waren es vier Vorfälle mit sechs Toten und neun Verwundeten (Joel Wing 9.9.2019) und im September vier Vorfälle mit 19 Toten (Joel Wing 16.10.2019).

SÜDIRAK

Das Gouvernement Babil ist ein einfaches Ziel für die Aufständischen des IS, in das sie von Anbar aus leichten Zugang haben. Insbesondere der Distrikt Jurf al-Sakhr, in dem es keine Zivilisten gibt und der als PMF-Basis dient, ist ein beliebtes Ziel des IS (Joel Wing 9.9.2019).

Im Gouvernement Babil wurden im Juli 2019 drei sicherheitsrelevante Vorfälle mit einem Toten und fünf Verletzten verzeichnet (Joel Wing 5.8.2019). Im August waren es acht Vorfälle mit fünf Toten und 48 Verletzten. Es handelt sich dabei um die höchste Zahl an Vorfällen seit Juni 2018. Darunter befand sich ein schwerer Angriff mit einer Motorradbombe (VBIED) auf einen Markt im Norden des Gouvernements (Joel Wing 9.9.2019). Im September waren es wieder drei Vorfälle mit einem Toten und fünf Verletzten (Joel Wing 16.10.2019).

Im Gouvernement Kerbala wurde im Juli ein Vorfall mit einem Toten und drei Verletzten verzeichnet. Es handelte sich dabei um den Einsatz einer Haftbombe an einem Auto (Joel Wing 5.8.2019). Im September wurde ein sicherheitsrelevanter Vorfall mit zwölf Toten und fünf Verletzten registriert (Joel Wing 16.10.2019). Hierbei wurde an einem Checkpoint im Norden von Kerbala Stadt eine Autobombe gezündet (Joel Wing 16.10.2019; vgl. VOA 21.9.2019). Von Sicherheitskräften entdeckte Waffenlager des IS weisen darauf hin, dass dieser über eine große Menge an Sprengmitteln verfügt (Joel Wing 16.10.2019).

In Basra wurde im August ein Vorfall ohne Opfer registriert. Es handelte sich dabei um eine gegen British Petroleum (BP) im Rumaila Ölfeld gerichtete IED (Joel Wing 9.9.2019). Demonstrationen gegen Korruption, Arbeitslosigkeit und mangelnde Grundversorgung halten an, wobei iranisch unterstützte PMFs beschuldigt werden, sich an der Unterdrückung der Proteste zu beteiligen und Demonstranten und Menschenrechtsaktivisten anzugreifen (Diyaruna 7.8.2019; vgl. Al Jazeera 25.10.2019).

Quellen:

- ACLED - The Armed Conflict Location & Event Data Project (2.10.2019): Regional Overview – Middle East 2 October 2019, <https://www.acleddata.com/2019/10/02/regional-overview-middle-east-2-october-2019/>, Zugriff 7.10.2019
- ACLED - The Armed Conflict Location & Event Data Project (4.9.2019): Regional Overview – Middle East 4 September 2019, <https://www.acleddata.com/2019/09/04/regional-overview-middle-east-4-september-2019/>, Zugriff 2.10.2019

- ACLED - The Armed Conflict Location & Event Data Project (17.7.2019): Regional Overview – Middle East 17 July 2019, <https://www.acleddata.com/2019/07/17/regional-overview-middle-east-17-july-2019/>, Zugriff 2.10.2019
- Al Jazeera (25.10.2019): Dozens killed as fierce anti-government protests sweep Iraq, <https://www.aljazeera.com/news/2019/10/dozens-killed-fierce-anti-government-demonstrations-sweep-iraq-191025171801458.html>, Zugriff 28.10.2019
- Al Jazeera (5.10.2019): Iraq PM lifts Baghdad curfew, <https://www.aljazeera.com/news/2019/10/iraq-pm-lifts-baghdad-curfew-191005070529047.html>, Zugriff 28.10.2019
- Al Jazeera (24.9.2019): Two rockets 'hit' near US embassy in Baghdad's Green Zone, <https://www.aljazeera.com/news/2019/09/rockets-hit-embassy-baghdad-green-zone-190924052551906.html>, Zugriff 2.10.2019
- Al Jazeera (25.8.2019): Iraq paramilitary: Israel behind drone attack near Syria border, <https://www.aljazeera.com/news/2019/08/iraq-paramilitary-israel-drone-attack-syria-border-190825184711737.html>, Zugriff 28.10.2019
- Al Mada (2.10.2019): ??? ????? ??? ????? ???????? ????? („Proteste werden zu Kriegsgebieten“), <https://almadapaper.net/view.php?cat=221822>, Zugriff 4.10.2019
- Al Monitor (12.7.2019): Iran shells Iraqi Kurdistan Region, <https://www.al-monitor.com/pulse/originals/2019/07/iraq-iran-kurdistan-turkey.html>, Zugriff 2.10.2019
- Anadolu Agency (13.7.2019): Turkey launches counter-terror Operation Claw-2 in N.Iraq, <https://www.aa.com.tr/en/turkey/turkey-launches-counter-terror-operation-claw-2-in-niraq/1530592>, Zugriff 2.10.2019
- BBC News (28.10.2019): Iraq protests: Upsurge in violence despite Baghdad curfew, https://www.bbc.com/news/world-middle-east-50225055?intlink_from_url=https://www.bbc.com/news/topics/cvenzmgyljrt/iraq&link_location=live-reporting-story, Zugriff 28.10.2019
- BBC News (4.10.2019): Iraq protests: 'No magic solution' to problems, PM says, <https://www.bbc.com/news/world-middle-east-49929280>, Zugriff 4.10.2019
- D&S - Difesa & Sicurezza (24.4.2019): Iraq, the ISF carry out a surprise anti-ISIS operation in Anbar, <https://www.difesaesicurezza.com/en/defence-and-security/iraq-the-isf-carry-out-a-surprise-anti-isis-operation-in-anbar/>, Zugriff 11.10.2019
- Diyaruna (7.10.2019): Iraq launches phase 6 of 'Will of Victory', https://diyaruna.com/en_GB/articles/cnmi_di/features/2019/10/07/feature-02, Zugriff 18.10.2019
- Diyaruna (7.8.2019): Iran-backed militias suppress Iraqi protests, https://diyaruna.com/en_GB/articles/cnmi_di/features/2019/08/07/feature-01, Zugriff 2.10.2019
- FAZ – Frankfurter Allgemeine Zeitung (3.10.2019): Die Wut der Iraker auf die Regierung, <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/tote-bei-protesten-die-wut-der-iraker-auf-die-regierung-16415369.html>, Zugriff 4.10.2019
- France 24 (28.10.2019): Iraq protesters defy Baghdad curfew as violence rocks Shiite holy city, <https://www.france24.com/en/20191029-iraq-protesters-defy-baghdad-curfew-as-violence-rocks-shiite-holy-city>, Zugriff 30.10.2019
- IBC - Iraq Bodycount (9.2019): Monthly civilian deaths from violence, 2003 onwards, <https://www.iraqbodycount.org/database/>, Zugriff 15.10.2019
- ISW - Institute for the Study of War (22.10.2019): Iraq's Sustained Protests and Political Crisis, <https://iswresearch.blogspot.com/2019/10/iraqs-sustained-protests-and-political.html>, Zugriff 24.10.2019
- Joel Wing, Musings on Iraq (16.10.2019): Islamic State Not Following Their Usual Pattern In Attacks In Iraq, <https://musingsoniraq.blogspot.com/2019/10/islamic-state-not-following-their-usual.html>, Zugriff 17.10.2019
- Joel Wing, Musings on Iraq (3.10.2019): Iraq's October Protests Escalate And Grow, <https://musingsoniraq.blogspot.com/2019/10/iraqs-october-protests-escalate-and-grow.html>, Zugriff 4.10.2019

- Joel Wing, Musings on Iraq (9.9.2019): Islamic State's New Game Plan In Iraq, <https://musingsoniraq.blogspot.com/2019/09/islamic-states-new-game-plan-in-iraq.html>, Zugriff 1.10.2019
- Joel Wing, Musings on Iraq (5.8.2019): Islamic State's Offensive Could Be Winding Down, <https://musingsoniraq.blogspot.com/2019/08/islamic-states-offensive-could-be.html>, Zugriff 1.10.2019
- Kurdistan24 (7.8.2019): ISIS increases activity in Iraq's disputed territories, <https://www.kurdistan24.net/en/news/16f3d2f2-8395-40b8-94f3-ebbd183f398d>, Zugriff 2.10.2019
- Liveuamap - Live Universal Awareness Map (1.10.2019): Map of Iraq, <https://iraq.liveuamap.com/en/time/01.10.2019>, Zugriff 1.10.2019
- Military Times (7.7.2019): Iraqi forces begin operation against ISIS along Syrian border, <https://www.militarytimes.com/flashpoints/2019/07/07/iraqi-forces-begin-operation-against-isis-along-syrian-border/>, Zugriff 18.10.2019
- Net Blocks (3.10.2019, update am 7.8.2019): Heavily censored internet briefly returns to Iraq 28 hours after nationwide blackout, <https://netblocks.org/reports/heavily-censored-internet-briefly-returns-to-iraq-28-hours-after-nationwide-blackout-7yNG1w8q>, Zugriff 28.10.2019
- PressTV (21.9.2019): Fifth phase of Will of Victory operation ends with cleansing areas near Saudi border, <https://www.presstv.com/Detail/2019/09/21/606767/Fifth-phase-of-Will-of-Victory-operation-ends-with-cleansing-areas-near-Saudi-border-from-Daesh>, Zugriff 18.10.2019
- Reuters (30.9.2019): Iraqi PM says Israel is responsible for attacks on Iraqi militias: Al Jazeera, <https://www.reuters.com/article/us-iraq-security/iraqi-pm-says-israel-is-responsible-for-attacks-on-iraqi-militias-al-jazeera-idUSKBN1WF1E5>, Zugriff 30.10.2019
- Reuters (12.7.2019): Iran strikes opposition positions on border with Iraqi Kurdistan – Tasnim, <https://www.reuters.com/article/us-iran-iraq-security/iran-strikes-opposition-positions-on-border-with-iraqi-kurdistan-tasnim-idUSKCN1U71E7>, Zugriff 2.10.2019
- Reuters (9.12.2017): Iraq declares final victory over Islamic State, <https://www.reuters.com/article/us-mideast-crisis-iraq-islamicstate/iraq-declares-final-victory-over-islamic-state-idUSKBN1E30B9>, Zugriff 28.10.2019
- Rudaw (13.10.2019): Iraq launches probe into killing of protesters, <https://www.rudaw.net/english/middleeast/iraq/13102019>, Zugriff 18.10.2019
- Rudaw (24.8.2019): Fourth phase of 'Will of Victory' operation begins: Iraqi defense ministry, <https://www.rudaw.net/english/middleeast/iraq/24082019>, Zugriff 18.10.2019
- Rudaw (11.8.2019): Iraq ends third phase of 'Will of Victory' campaign, <https://www.rudaw.net/english/middleeast/iraq/11082019>, Zugriff 18.10.2019
- Rudaw (20.7.2019): Iraq launches second phase of Will of Victory anti-ISIS operation, <https://www.rudaw.net/english/middleeast/iraq/200720191>, Zugriff 18.7.2019
- Rudaw (13.7.2019): Turkey reinvigorates Operation Claw in Kurdistan Region against PKK, <https://www.rudaw.net/english/kurdistan/130720191>, Zugriff 2.10.2019
- Standard, Der (4.10.2019): Irakischer Premier sieht Demonstranten im Recht, <https://www.derstandard.at/story/2000109475503/mehr-als-30-tote-bei-protesten-im-irak>, Zugriff 4.10.2019
- The Guardian (29.10.2019): Iraq's young protesters count cost of a month of violence, <https://www.theguardian.com/world/2019/oct/29/iraqi-protesters-demonstrations-month-of-violence>, Zugriff 30.10.2019
- The Guardian (27.10.2019): Iraq clashes: at least 15 die as counter-terror police quell protests, <https://www.theguardian.com/world/2019/oct/26/six-killed-as-iraq-protests-continue-in-baghdad-and-nasiriyah>, Zugriff 28.10.2019
- The Portal (9.10.2019): Iraq launches a new process of "Will to Victory", <http://www.theportal-center.com/2019/10/iraq-launches-a-new-process-of-will-to-victory/>, Zugriff 18.10.2019

- VOA - Voice of America (21.9.2019): IS Claims Blast That Killed 12 Near Iraq's Karbala, <https://www.voanews.com/middle-east/claims-blast-killed-12-near-iraqs-karbala>, Zugriff 2.10.2019

- Xinhua (22.8.2019): 4 IS militants, 2 soldiers killed in clashes in eastern Iraq, http://www.xinhuanet.com/english/2019-08/22/c_138329358.htm, Zugriff 2.10.2019

Bild kann nicht dargestellt werden

KI vom 27.7.2019, Sicherheitsupdate 2. Quartal 2019 (relevant für Abschnitt 3. Sicherheitslage)

Die folgende Karte von liveuamap zeigt die Einteilung des Irak in offiziell von der irakischen Zentralregierung kontrollierte Gouvernements (in rosa), die autonome Region Kurdistan (KRG) (in gelb) und Gebiete unter der weitgehenden Kontrolle von Gruppen des Islamischen Staates (IS) (in grau). Die Symbole kennzeichnen dabei Orte und Arten von sicherheitsrelevanten Vorfällen, wie Luftschläge, Schusswechsel/-attentate, Sprengstoffanschläge/Explosionen, Granatbeschuss, u.v.m.

Quelle: Liveuamap - Live Universal Awareness Map (30.6.2019): Map of Iraq, <https://iraq.liveuamap.com/en/time/30.06.2019>, Zugriff 30.6.2019

Die folgende Karte des Institute for the Study of War (ISW) weist neben Unterstützungszonen des Islamischen Staates (IS) im Irak und in Syrien auch Gebiete aus, in denen Angriffe und Manöver vom IS ausgeführt wurden, sowie Gebiete, in denen Änderungen in der Vorgehensweise des IS beobachtet wurden. Weiters werden Gebiete, die sowohl von der kurdischen Regionalregierung als auch von der irakischen Zentralregierung für sich beansprucht werden (die sogenannten „umstrittenen Gebiete“) dargestellt (in grau schattierten Linien)Bild kann nicht dargestellt werden

Quelle: ISW - Institute for the Study of War (16.4.2019): ISIS Resurgence Update - April 2019,

<https://iswresearch.blogspot.com/2019/04/isis-resurgence-update-april-16-2019.html>, Zugriff 17.6.2019

Obwohl die terroristischen Aktivitäten im Irak deutlich zurückgegangen sind, stellt der Islamische Staat (IS) nach wie vor eine Bedrohung dar (SCR 30.4.2019). Nachdem der IS am 23.3.2019 in Syrien das letzte von ihm kontrollierte Territorium verloren hatte (ISW 19.4.2019), kündigte er Anfang April einen neuen Feldzug an, um den Gebietsverlust in Syrien zu rächen (Joel Wing 3.5.2019). Der IS vergrößerte so seine „Unterstützungszonen“ [Anm. eine Kategorie des ISW für Gebiete, in denen der IS aktive und passive Unterstützung durch die lokale Bevölkerung lukrieren kann] im Irak und weitete seine Angriffe in bedeutenden Städten, wie Mossul und Fallujah, sowie im irakischen Kurdistan aus (ISW 19.4.2019). Neu wiederorganisierte IS-Zellen verstärkten ihre Operationen und Angriffe in den Gouvernements Anbar, Babil, Bagdad, Diyala, Kirkuk, Ninawa und Salahaddin (UNSC 2.5.2019). Das führte zu einem starken Anstieg der Angriffe in der zweiten Woche des Monats April. So erfolgten alleine in der zweiten Aprilwoche 41 der im gesamten Monat verzeichneten 97 sicherheitsrelevanten Vorfälle. Danach gingen die Vorfälle jedoch wieder auf das niedrige Niveau der Vormonate zurück (Joel Wing 3.5.2019). Für Mai 2019 wurden im Zuge der Frühjahrsoffensive des IS wieder die höchsten monatlichen Angriffszahlen seit Oktober 2018 verzeichnet (Joel Wing 5.6.2019). Es gab tägliche Berichte über IS-Kämpfer, die Hit-and-Run-Angriffe auf Sicherheitspersonal und

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at